

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918**

27 (27.3.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen



# Todes-Anzeige.

Verwandten und Freunden die Trauermachricht, dass unser lieber einziger Sohn und Bruder

**Forstassessor Max Fischer**

Leutnant d. R. im Feld-Art.-Rgt. Nr. 225

Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Kl.,  
Ritter des Zähringer Löwenordens II. Klasse  
mit Schwertern

am 25. ds. Mts. auf dem Felde der Ehre gefallen ist.

Ettlingen, den 27. März 1918.

Die tiefgebeugten Eltern:  
**Forstmeister Fischer und Frau.**

Statt jeder besonderen Anzeige.



Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass heute nach längerem, in grosser Geduld ertragenem Leiden, mein lieber Mann, unser treubesorgter Vater, Schwiegervater, Grossvater, Bruder, Schwager und Onkel

Sägewerksbesitzer

**Friedr. Renschler**

im Alter von 64 Jahren sanft entschlafen ist.  
Ettlingen, den 26. März 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:  
**Katharina Renschler Wtw.**  
geb. Fauth.

Die Beerdigung findet Donnerstag, 21. März, nachm. 4 Uhr statt.

Zur Zeichnung der

# 8. Kriegsanleihe

halten wir unsere Dienste bestens empfohlen.  
Wir stellen die hierzu nötigen Mittel auch als Darlehen unter besonders günstigen Bedingungen gerne zur Verfügung und gewähren den Spareinlegern weitgehendstes Entgegenkommen.

**Volksbank Ettlingen.**

# Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstag.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 M.  
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:  
**Buch- & Steinbruderei R. Barth**  
in Ettlingen.  
Telefon 78. — Kronenstrasse 26.

Nr. 27. Ettlingen, Mittwoch, den 27. März. 1918.

## Bekanntmachung

Nr. G 2210/1. 18. S.M.L.

betreffend Bestandserhebung, Beschlaagnahme und Höchstpreise von Kutschwagenbereifungen, anschlüsslich Kraftwagenbereifungen.  
Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 25, 603; 1916 S. 159 und 1917 S. 253)\* ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 29. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376)\*\* und vom 17. Januar 1918 (Seite 37) sowie der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604)\*\*\* mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterjagt werden.

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nicht montierte Wagen- und Kutschwagenbereifungen (s. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-Reifen, Berliner-, Mannheimer- und Quetschreifen usw.), im folgenden kurz Kutschwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

### § 2. Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.  
Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

\*\*\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder inhaltlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Verrechnung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verheimlicht worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.
2. wer unbefugt einen beschlaagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den ... erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Sonntagen vor Weihnachten zugelassen; die Beleuchtung der Schaufenster muß nach außen abgeblendet sein.

Der Stromverbrauch für die Raumbeleuchtung darf auf etwa 30 qm Bodenfläche höchstens 100 Watt in der Stunde betragen. Alle weiteren für die Raumbeleuchtung vorgesehenen Glühlampen sind abzunehmen. Tisch- und Arbeitslampen können neben der Raumbeleuchtungseinrichtung weiter benutzt werden. Kohlenfadenlampen müssen durch Meißeladlampen höchstens gleicher Kerzenstärke ersetzt werden.

Elektrische Heizöfen dürfen nur in Räumen verwendet werden, in denen eine andere Heizeinrichtung nicht vorhanden ist, und deren Heizung überhaupt gestattet ist. Während der Uebergangszeit (Herbst und Frühling) dürfen elektrische Öfen auf Grund besonderer Bewilligung des Vertrauensmanns in Benutzung genommen werden, wenn hierdurch eine Kohlenersparnis erzielt wird.

Die Benutzung von Aufzügen, auch von Lastaufzügen, ist in den Monaten Oktober bis März von 4 bis 8 Uhr abends verboten.

Besitzer von Einzelanlagen ohne Wasserkraftantrieb für die Stromerzeugungsmaschine sind in gleicher Weise zur Einschränkung des Verbrauchs verpflichtet. Sie haben dem Vertrauensmann vierteljährlich Nachweise über die Durchführung der Einschränkung in ihrem Betrieb zu erbringen.

Die Betriebsleiter und die Werkführer der Stromverbrauchenden Betriebe sind für die Durchführung dieser Vorschriften in ihren Betrieben mitverantwortlich.

§ 8.  
Die Herstellung und Erweiterung von Hausanschlüssen und Inneneinrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vertrauensmanns gestattet.

§ 9.  
Anträge und Beschwerden sind an den Vertrauensmann Regierungsbaumeister a. D. Naidete, Karlsruhe, Ettlingerstraße 53 zu richten.

§ 10.  
Zurückhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Ettlingen, den 22. März 1918.

Der Kommunalverband.

#### Bekanntmachung.

##### Brotversorgung betr.

1. Der Bundesrat hat die Herabsetzung der Selbstversorgungseration an Brotgetreide von  $8\frac{1}{2}$  Kilogramm auf  $6\frac{1}{2}$  Kilogramm mit Wirkung vom 1. April 1918 an beschlossen.

Ab 1. April 1918 dürfen demnach die Maßkarten für Selbstverförrer nur noch unter Zugrundelegung einer Berechnung von  $6\frac{1}{2}$  Kilogramm pro Kopf und Monat ausgestellt werden, worauf wir die Bürgermeisterämter und Mäler des Bezirkes besonders hinweisen.

Für die Zeit der Frühjahrsbestellung und der Heuernte wird jedoch den ländlichen Selbstverförrern, welche in der Landwirtschaft selbst mitarbeiten, dieselbe Schwerarbeiterzulage wie den versorgungsberechtigten Schwerarbeitern gewährt.

Nähere Verfügung hierüber ergeht noch.

Ettlingen, den 25. März 1918.

Kommunalverband.

# Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags.  
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mt.  
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:  
Buch- & Steindruckerei R. Barth  
in Ettlingen.  
Telefon 78 - Kronenstraße 26.

Nr. 27.

Ettlingen, Mittwoch, den 27. März.

1918.

## Verordnung.

(Vom 20. Februar 1918.)

### Den Verkehr mit Brennholz betreffend.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnungen vom 3. August, 2. Oktober und 2. November 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 274, 339, 368), verordnet, was folgt:

§ 1.  
Die Waldbesitzer sind verpflichtet, für die Brennholzversorgung der Bevölkerung eine der Leistungsfähigkeit des Waldes entsprechende Brennholzmenge auf Anordnung der Landesbrennholzstelle dieser zur Verfügung zu stellen.

Ist der Waldbesitzer nicht gewillt oder in der Lage, das angeforderte Brennholz aufzubereiten, so kann die Landesbrennholzstelle der Gemeinde, welcher das Brennholz zugewiesen werden soll, die Selbstaufbereitung des Holzes übertragen. Die Selbstaufbereitung ist nach der näheren Weisung des Forstamts, welchem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, durchzuführen. Die Abgabe des Brennholzes erfolgt zu den vom Ministerium des Innern bestimmten Preisen, abzüglich der von dem Forstamt festzusetzenden Zurichtungskosten.

§ 2.  
Die Waldbesitzer sind verpflichtet, sämtliches fertiggestelltes, nicht für ihren eigenen Bedarf benötigtes Brennholz dem Forstamt, welchem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, binnen 14 Tagen nach der Fertigstellung anzumelden und hierbei Hiebort, Holzmasse, Holzart und Holzsorte zu bezeichnen.

Die Landesbrennholzstelle oder in deren Auftrag das Forstamt bestimmen, an wen das Brennholz abzugeben ist, wobei die bei der Anmeldung etwa vorgebrachten Wünsche des Waldbesitzers hinsichtlich des Abhanges des Holzes zunächst berücksichtigt werden sollen. Die Waldbesitzer dürfen ihr Brennholz nur entsprechend dieser Bestimmung abgeben.

Der Waldbesitzer hat einen Anspruch auf Barzahlung der vom Ministerium des Innern festgesetzten Brennholzpreise bei der Uebergabe des Holzes. Es steht ihm das Recht zu, das Brennholz insoweit nicht zur Abfuhr frei zu geben, bis dessen Barzahlung erfolgt ist.

§ 3.  
Die Zuweisung des Holzes erfolgt durch die Landesbrennholzstelle oder das Forstamt, dem der Wald forstpolizeilich zugeteilt ist, in der Regel an die Gemeinden, welche unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Bedarfs die Verteilung des Holzes an die Verbraucher zu regeln haben. In Personen, welche in der Lage sind, ihren Brennholzbedarf aus eigenem Wald zu decken, soll Brennholz aus anderen Waldungen nicht abgegeben werden. Die Landesbrennholzstelle und das Forstamt können das Holz auch Händlern zuweisen, die es nach der Anordnung der Landesbrennholzstelle oder des Forstamts weiter zu verkaufen haben. Die Händler haben für die Abfuhr und den weiteren Versand des Holzes Sorge zu tragen und dürfen außer dem Erlöse der hierfür erwachsenen Kosten

und des Einstandspreises nur noch den von der Landesbrennholzstelle oder dem Forstamt zugelassenen Handelszuschlag beim Weiterverkauf in Anspruch nehmen. Die Gemeinden können den Verkauf des ihnen zugewiesenen Holzes einem Händler übertragen. Machen sie hiervon Gebrauch, so bleiben sie doch dem Waldbesitzer gegenüber für die Bezahlung des Brennholzes haftbar.

§ 4.  
Wer Brennholz, das ihm auf Grund einer Berechtigung (Gahholz ufm.) oder nach der Regelung durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Verordnung zufließt, abzugeben gewillt ist, hat es der Gemeinde seines Wohnortes zum Kauf anzubieten. Diese hat das angebotene Brennholz, soweit sie es nicht zur Deckung des Brennholzbedarfs der eigenen Bevölkerung benötigt, der Landesbrennholzstelle zur Verfügung zu stellen. Als Kaufpreis für das Brennholz sind die vom Ministerium des Innern festgesetzten Preise und, falls das Holz schon aus dem Wald abgeführt ist, für die Abfuhr des Holzes ein die üblichen Fuhrkosten nicht übersteigender Zuschlag zu bezahlen.

§ 5.  
Wer in der Lage ist, das ihm nach § 3 dieser Verordnung seitens der Gemeinde zugeteilte Holz aufzubereiten und die Aufbereitung trotz der Aufforderung der Gemeinde binnen der von dieser festgesetzten Frist unterläßt, kann von der Zuteilung von Holz durch die Gemeinde ausgeschlossen werden.

§ 6.  
Für die Abtempelung eines Frachtwagens nach § 1 Absatz 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, erhebt die Landesbrennholzstelle eine Sporel von 3 M. Handelt es sich um den Versand von Brennholz in geringeren Mengen als einer Wagenladung, so kann die Landesbrennholzstelle eine geringere Sporel festsetzen.

Die Landesbrennholzstelle kann die Gestattung der Ausfuhr von Brennholz nach Orten außerhalb des Großherzogtums von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen. Insbesondere kann sie verlangen, daß der Empfänger den Unterschied zwischen den höheren Brennholzpreisen des Empfangsortes und den niedrigeren Brennholzpreisen an die Landesbrennholzstelle abführt.

§ 7.  
Das in § 3 Absatz 1 unserer Verordnung vom 3. August 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, ausgesprochene Verbot der Versteigerung von Brennholz bezieht sich nicht auf unaufbereitetes Reisig und unaufbereitetes Stochholz.

§ 8.  
Zurückhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 9.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt § 1 unserer Verordnung vom 2. Oktober 1917, den Verkehr mit Brennholz betreffend, außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
von Bohman Dr. Schölin

